

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Ggf. Standort	Braunschweig

Studiengang 01	Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2006/07		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	13,8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	07.05.2021

Studiengang 02	Geschichte			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2021/22			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger			Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen			Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	-

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, M.A.	5
Studiengang 02: Geschichte, M.A.....	6
Kurzprofile	7
Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, M.A.	7
Studiengang 02: Geschichte, M.A.....	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	8
Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, M.A.	8
Studiengang 02: Geschichte, M.A.....	8
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	11
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	13
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	13
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	13
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	32
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	34
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	36
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	37
<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	37

<i>Wenn einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	38
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	38
3. Begutachtungsverfahren	39
3.1 Allgemeine Hinweise	39
3.2 Rechtliche Grundlagen	39
3.3 Gutachtergruppe	39
4. Datenblatt	39
Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	39
Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, M.A.	40
Studiengang 02: Geschichte, M.A.....	42
4.1 Daten zur Akkreditierung	42
Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, M.A.	42
Studiengang 02: Geschichte, M.A.....	42
5. Glossar	43
Anhang.....	44

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Geschichte, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Modulbeschreibung des Praktikumsmoduls um eine Formulierung zu erweitern, die das Absolvieren des Praktikums an einer außeruniversitären Einrichtung/an einem außeruniversitären Unternehmen als Regelfall vorsieht.

Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule zu prüfen, wieso trotz der korrekten institutionellen Voraussetzungen für eine geschlechtergerechte Berufung im Masterstudiengang Geschichte bei den Lehrenden kein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht werden konnte.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofile

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, M.A.

Bei dem Studiengang Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (im folgenden KTW genannt) handelt es sich um einen seit WiSe 2006/07 bestehenden, konsekutiven Masterstudiengang, der von der Hochschule sowohl als interdisziplinär als auch als forschungsorientiert beschrieben wird. Nach erfolgreichem Abschluss wird ein M.A. verliehen. Die Qualifikationsziele sehen eine *Stärkung des Verständnisses von Geisteswissenschaften als genuin interdisziplinär angelegten Disziplinen [...] sowie die Überbrückung der wissenschaftstheoretischen und praktischen Kluft zwischen Geisteswissenschaften und Natur- und Technikwissenschaften* vor. Somit versteht sich der Studiengang als Mittler zwischen den Kulturen. Um die Profilbildung innerhalb dieses Spannungsfelds zu diversifizieren, ist der Masterstudiengang entweder mit einem kulturwissenschaftlichen oder aber mit einem technisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt studierbar. Die Zielgruppe des Studiengangs rekrutiert sich daher sowohl aus Absolventen/-innen der Geistes- oder Kulturwissenschaften als auch aus Absolventen/-innen der Natur- oder Technikwissenschaften. Um der besonderen interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs gerecht zu werden, wird der Studiengang KTW von der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften, der Fakultät für Lebenswissenschaften, der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik gemeinsam getragen. Zulassungs- und Prüfungsordnung sind jeweils vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften und durch das Präsidium genehmigt. Ein Alleinstellungsmerkmal besteht in einem besonderen *einjährigen One-to-One-Mentoring, das den Berufseinstieg der Absolventinnen und Absolventen erleichtern soll*.

Studiengang 02: Geschichte, M.A.

Bei dem Studiengang Geschichte handelt es sich um einen neuen, konsekutiven Masterstudiengang, der von der TU Braunschweig planmäßig zum WiSe 2021/22 eingerichtet werden soll. Auch er wird von der Hochschule als forschungsorientiert definiert und führt nach erfolgreichem Abschluss ebenfalls zur Verleihung des M.A.. Die Qualifikationsziele sehen dabei eine *Stärkung der regionalhistorischen Forschung und Lehre, des Profils der TU durch Wissensgeschichte als Beitrag zum Schwerpunkt „Stadt der Zukunft“ und des Schwerpunktes Digitalisierung in Lehre und Forschung durch Kooperationen* vor. Dies soll durch eine *breit gefächerte Ausbildung mit anschließender Spezialisierung im Bereich einer historischen Epoche (Antike, Mittelalter, Neuzeit), der Technik- und Wissenschaftsgeschichte oder der Wissensgeschichte* erreicht werden. Die Zielgruppe des Studiengangs stellt Absolvent/-innen der Geschichtswissenschaften mit Interesse

an einem der genannten Schwerpunkte dar. Verortet ist der Studiengang an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, M.A.

Die Gutachtergruppe begrüßt den breiten und interdisziplinären Ansatz des Masterstudiengangs Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt. Der Studiengang wird von den Gutachter/-innen insgesamt sehr positiv wahrgenommen und füllt eine gesellschaftlich zunehmend wichtiger werdende Rolle. Die Regelungen zur Berufspraxis, insbesondere das Mentoringprogramm, werden von den Gutachter/-innen als vorbildhaft wahrgenommen.

Die Gutachtergruppe sieht lediglich kleine Verbesserungsmöglichkeiten. So könnte die Verzahnung in der Kooperation bei gemeinsamen Lehrveranstaltungen zwischen den Geistes- und Sozialwissenschaften und den technisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen noch sichtbarer gemacht werden.

Studiengang 02: Geschichte, M.A.

Auch das Konzept des neu einzurichtenden Masterstudiengangs Geschichte wird seitens der Gutachtergruppe prinzipiell positiv eingeschätzt. Die Gutachter/-innen teilen die Einschätzung seitens des Fachbereichs und der Hochschule, dass es Bedarf für einen solchen Masterstudiengang an der TU Braunschweig gibt. Besonders positiv hervorzuheben sind die engen Kooperationen mit regionalen Archiven und Museen.

Die Gutachtergruppe sieht lediglich kleine Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Berufsbefähigung, wie bspw. die Festschreibung, dass der Regelfall ein Absolvieren des Berufspraktikums an einer außeruniversitären Institution bzw. in einem außeruniversitären Betrieb vorsieht. Des Weiteren sieht die Gutachtergruppe Verbesserungspotential bei der geschlechterparitätischen Besetzung der Professuren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und der Lehrbeauftragten.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die konsekutiven Masterstudiengänge „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW) und „Geschichte“ stellen jeweils einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Beide Studiengänge weisen laut Besonderer Prüfungsordnung (§ 4 Bes. PO MA KTW, Anlage B05 und § 4, Bes. PO MA Geschichte, Anlage C05) eine Regelstudiendauer von vier Semestern in Vollzeit auf. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ sowie für das Masterstudium „Geschichte“ entsprechen jeweils 120 Leistungspunkten. Beide Studiengänge setzen gemäß Zulassungsordnungen „bolognakonforme“ Bachelorstudiengänge von 180 ECTS voraus. Somit erreichen Absolventen/-innen nach erfolgreichem Masterabschluss 300 ECTS mit einer Regelstudienzeit von 10 Semestern.

Gemäß Immatrikulationsordnung (§ 22, Anlage A05 des Selbstberichts) besteht die Möglichkeit zu einem Teilzeitstudium. Laut Hochschule entscheidet der Fakultätsrat über die Eignung des gewählten Studiengangs für ein Teilzeitstudium. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr um 50 %. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend.

Die Studienstruktur und Studiendauer entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge KTW und Geschichte sind weder als forschungs- noch als anwendungsorientiert definiert.

Für das vierte Semester ist jeweils die Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS (KTW), bzw. 23 ECTS (Geschichte) vorgesehen, siehe dazu die jeweilige Besondere Prüfungsordnung (MA KTW: Anlage B05, Anlage 1: Module und Leistungen, MA Geschichte: Anlage C05, Anlage 3: Prüfungsformen). Ebenfalls im vierten Semester findet im Masterstudiengang KTW das mit 3 ECTS kreditsierte Kolloquium statt. Im Masterstudiengang Geschichte finden im vierten Semester das mit 2

ECTS kreditierte Kolloquium und die mit 4 ECTS kreditierte mündliche Modulprüfung statt. Die Bearbeitungszeit von fünf Monaten ist für den Studiengang KTW in der Modulbeschreibung definiert und für den Studiengang „Geschichte“ in der Anlage 3 zur Besonderen Prüfungsordnung des Studiengangs (18 Wochen).

Im Rahmen der vorgesehen Abschlussarbeit wird jeweils eine umfangreichere wissenschaftliche oder praktische Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung selbstständig bearbeitet („Bachelor-/ Masterarbeit“, § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung, Anlage A01). Die Nutzung wissenschaftlicher Methoden in der Abschlussarbeit wird durch die jeweiligen Kolloquien im vierten Semester sichergestellt. Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind ebenfalls erfüllt.

Im Rahmen des Masterstudiengangs KTW ist es den Studierenden überdies möglich, ein Zusatzzertifikat „KTW – bilingual deutsch/englisch“ zu erwerben. Die Modalitäten sind in Anlage 7 zur Bes. PO (Anlage B05 des Selbstberichts) beschrieben.

Die Studiengangsprofile werden fachlich im Kapitel 1.2 des Selbstberichts dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind angemessen definiert. Die Zulassungsordnungen MA KTW (Anlage B06) und die Zulassungsordnung MA Geschichte (Anlage C06) definieren die Zugangsvoraussetzungen jeweils unter § 2. Fachliche Voraussetzung für den Masterstudiengang KTW ist, laut Zulassungsordnung, *ein Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss in einem fachlich vorangegangenen Studium der Fachrichtungen Anglistik, Germanistik, Geschichtswissenschaft oder Philosophie oder einem anderen kulturwissenschaftlichen Studiengang. Die Voraussetzungen werden auch durch einen gleichwertigen Abschluss in den Natur-, Ingenieur- oder Wirtschaftswissenschaften erfüllt* (Anlage B06, § 2 (1) 1). In Analogie dazu ist die fachliche Voraussetzung für den Masterstudiengang Geschichte, laut Zulassungsordnung, *ein Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss in einem fachlich vorangegangenen Studium der Fachrichtung Geschichtswissenschaft mit mindestens 45 Credit Points im Fach Geschichte und nachweisbaren Kenntnissen in den Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit* (Anlage C06, § 2 (1) 1). Damit ist in beiden Fällen der Charakter des jeweiligen Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Studienabschluss wird der Abschluss Master of Arts (M.A.) vergeben (§ 1 Bes. PO KTW, Anlage B05, bzw. § 1 Bes. PO Geschichte, Anlage C05). Dieser Abschluss ist für konsekutive Studiengänge in der Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften zulässig. Es wird jeweils nur ein Grad verliehen.

Das Diploma Supplement ist, gemäß § 17 der Allg. PO (Anlage A01), fester Bestandteil des Abschlusszeugnisses. Die Hochschule nutzt dafür die aktuelle Fassung. Ein dem Studiengang entsprechendes Muster liegt den Anlagen des Selbstberichts bei (Anlage B05, Anlage 3 (KTW), bzw. Anlage C05, Anlage 4 (Geschichte)). *Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.*

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Module gegliedert, die i. d. R. alle in einem oder maximal zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden (vgl. Studienverlaufspläne, Anlagen B04 (KTW) C04 (Geschichte) des Selbstberichts). Die Module des Studiengangs Geschichte sind alle nach einem Semester abgeschlossen. Für den Studiengang KTW gilt das mit wenigen Ausnahmen auch. Dort liegt das Praxismodul Ende des ersten Semesters bis Anfang des 2ten Semesters und zudem stellt das Modul Schlüsselqualifikationen eine Besonderheit dar: es dürfen zwei Schlüsselqualifikationen im Rahmen von Lehrveranstaltungen gewählt werden, die vom 1. bis 4. Semester absolviert werden können.

Module sind thematisch und inhaltlich geschlossen und mit Leistungspunkten im Umfang von 5 bis 27 ECTS (KTW), bzw. 15 bis 30 ECTS (Geschichte) versehen, wobei die jeweiligen Maxima auf die Abschlussmodule entfallen. Die gemäß der Studienverlaufspläne (Anlage B04 und C04 des Selbstberichts) genutzten Vermittlungsformen sind: *Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Training, Workshop, Kolloquium und Projekt*. Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls (siehe Modulkatalog). Die Zugangsvoraussetzungen werden allerdings i.d.R. zusätzlich bei den Prüfungsmodalitäten und nicht unter dem Rei-

ter Zugangsvoraussetzungen erwähnt. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind die Prüfungsart, -dauer, bzw. -umfang angegeben. Es werden in beiden Studiengängen nur jeweils (max.) eine Prüfung pro Modul benotet, die dann die Modulnote bildet. Module, die mit Studienleistungen abgeschlossen werden, gehen nicht in die Abschlussnote ein. Benotete Teilprüfungen finden sich nur im Abschlussmodul (Thesis und Kolloquium: Präsentation/mündl. Prüfung). Angaben zur Gewichtung der Teilnoten befinden sich unter § 6 der Besonderen PO KTW. Auch weitere ausführliche Festlegungen zu Ausgestaltung und Bewertung der Masterarbeit finden sich in § 6 der jeweiligen Besonderen Prüfungsordnung (Anlagen B05 und C05). Dort werden u. a. die Bearbeitungsdauer und der wissenschaftliche Anspruch im Sinne von Lernergebnissen definiert. Der Studiengang ist somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen werden je Semester 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. Im Masterstudiengang KTW werden im Bereich der Vertiefung in den Geistes- und Kulturwissenschaften in jedem Studienjahr in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Diese verteilen sich im ersten Studienjahr ein wenig ungleichmäßig und weichen somit von den Vorgaben der MRVO ab. Die Abweichung scheint (mit 28 zu 32 ECTS) jedoch minimal und überdies durch das in der vorlesungsfreien Zeit verortete Praxismodul begründet zu sein. Die Verschiebung der Arbeitsbelastung kann entsprechend vernachlässigt werden (vgl. Kapitel 2.2.). Diese Abweichung tritt auch bei einer Vertiefung in den Technik- und Naturwissenschaften in ähnlicher Form auf. Im Masterstudiengang Geschichte werden in jedem Studienjahr in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. In beiden Studiengängen werden Leistungspunkte für bestandene Module vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht bei beiden Studiengängen einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung (§ 3 (3) der Allg. Prüfungsordnung, Anlage A01).

Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Semester entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 24 ECTS (MA KTW), bzw. 24 ECTS (MA Geschichte).

Die Zugangsvoraussetzungen sichern, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses 300 ECTS erreicht werden. Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Unter § 6 der allgemeinen Prüfungsordnung ist die „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulischen Kompetenzen“ wie folgt geregelt. *Prüfungs- oder Studienleistungen, die an einer deutschen Hochschule im gleichen oder verwandten Studiengang, auch in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, vor Studienbeginn erbracht wurden, sollen auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung mit den an der TU Braunschweig dafür vorgesehenen Leistungspunkten anerkannt werden* (vgl. Allg. PO § 6 (1)). Auch für Leistungen, die in ausländischen Hochschulen des Bolognaraumes erbracht wurden, gilt, dass sofern kein wesentlicher inhaltlicher Unterschied hinsichtlich erworbener Kompetenzen vorliegt, eine Anerkennung erfolgt. Die Beweislastumkehr ist unter Absatz 12 § 6 der Allg. PO geregelt.

Für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen findet eine Gleichwertigkeitsprüfung statt (vgl. Allg. PO § 6 (4)) und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal 50% der Studienleistungen beschränkt (vgl. Allg. PO § 6 (5)).

Der jeweilige Prüfungsausschuss ist für die Umsetzung von Anerkennung und Anrechnung zuständig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Masterstudiengang KTW ist, aufgrund seiner Laufzeit und seines bisherigen Alleinstellungsmerkmal als geisteswissenschaftlicher Masterstudiengang an der TU Braunschweig, gut etabliert. Der thematische Fokus der Begehung lag daher verstärkt auf den Entwicklungen in der Akquise von Lehrveranstaltungen seit dem letzten Akkreditierungszyklus. Ein besonderer Fokus wurde auf den interdisziplinären Charakter zwischen Geistes- bzw. Kultur- und Technik- bzw. Naturwissenschaften des Curriculums gerichtet. Des Weiteren standen die Gründe für die häufigen Regelstudienzeitüberschreitungen im Mittelpunkt. In der Begutachtung des Masterstudiengangs Geschichte hingegen lag der Fokus auf der Berufsbefähigung und den konzeptionellen Gründen für die Schaffung eines eigenen Masterstudiengangs Geschichte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)
Das Gutachten muss die Bewertung jedes Studiengangs des Bündels unter Berücksichtigung jedes Kriteriums dokumentieren. Abhängig von der Beschaffenheit des Studiengangsbündels kann aber die Bewertung einzelner Aspekte oder Teilkriterien auf studiengangübergreifender Ebene angezeigt sein, um Doppelungen zu vermeiden und größere Zusammenhänge besser darstellen zu können.

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass für beide Masterstudiengänge Qualifikationsziele formuliert wurden, die den Vorgaben entsprechen. Des Weiteren konstatiert die Gutachtergruppe, dass besagte Studiengänge eine angemessene Befähigung zur Aufnahme einer weiterführenden qualifizierten Erwerbstätigkeit vermitteln.

Unter den Abschnitten 3.1 (KTW) und 4.1 (Geschichte) des Selbstberichts hat die Hochschule die Qualifikationsziele der jeweiligen Studiengänge ausführlicher erläutert. Aus den Modulbeschreibungen (Anlage B03 und C04) geht hervor, in welchem Abschnitt des Studiums diese Qualifikationsziele jeweils vermittelt werden. Hierfür nutzt die Hochschule unterschiedliche Lehr- und Prüfungsformen, durch welche die unterschiedlichen Anforderungen abgebildet werden und die zu einer Befähigung der Studierenden in der Breite der ausformulierten Qualifikationen beitragen.

b) Studiengangspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs hat die Hochschule, in Kapitel 3.1 ab S. 19 des Selbstberichts wie folgt definiert:

Die den Studiengang auszeichnenden allgemeinen Qualifikationsziele (siehe Modulbeschreibungen in Anlage B03) befähigen die Studierenden:

- 1. wissenschaftliche und kulturelle Grundlagen der technisch-wissenschaftlichen Kultur systematisch und historisch zu erfassen, zu analysieren und zu reflektieren;*
- 2. Analyse-, Beschreibungs-, Beleg- und Handlungsformen in den „zwei Kulturen“ integrativ zu verstehen und auf der Metaebene zu reflektieren;*
- 3. Arbeitsergebnisse aus den „zwei Kulturen“ zu vermitteln und zu präsentieren sowie gegenüber disziplinen-spezifischen Engführungen und tradierten Fachkonventionen kritikfähig zu werden;*
- 4. eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und zu analysieren, ggf. zu promovieren;*
- 5. wissenschaftliche Praktiken und die darin gewonnenen Erfahrungen unter Nutzung wissenschaftlicher Verfahren, Reflexions- und Präsentationsformen zu verstehen, einzuordnen und strukturiert zu vermitteln;*
- 6. wissenschaftliche Ergebnisse und Prozeduren vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und ethischer Probleme zu reflektieren und vor dem Hintergrund wissenschafts- und technikhistorischer Kenntnisse zu interpretieren;*
- 7. im lernenden Erfahren und bei dessen Überprüfung Theorie und Praxis verbinden zu können;*
- 8. in praktischen und wissenschaftlichen Belangen teamfähig, mit interkultureller Kompetenz und Gender-Kompetenz zu arbeiten;*
- 9. auf praktische und berufliche Herausforderungen der unterschiedlichsten Art flexibel, überlegt und gestaltungsfähig reagieren zu können.*

[...]

Konkret sind KTW-Absolventinnen und Absolventen befähigt, in den verschiedensten Berufsfeldern – insbesondere in Schnittstellenpositionen, die eine Einzeldisziplinen übersteigende Qualifikation erfordern – tätig zu werden.

[...]

Die Ausrichtung des KTW als wissenschafts- und technikreflektierender Studiengang verbindet Kompetenzen der gesellschaftlichen Verantwortung von Wissenschaft mit solchen der Interdisziplinarität sowie geschlechter- und diversitätsbewusster Teilhabe und Intervention. Aufgrund einer zunehmend heterogenen Gesellschaft und des in ständiger Entwicklung befindlichen Wissensaustauschs, werden fremdsprachliche, interkulturelle und kommunikative Kompetenzen für Absolventinnen und Absolventen zunehmend unabdingbar.

Neben der Beschreibung der Qualifikationsziele im Selbstbericht stellt die Hochschule besagte Qualifikationsziele außerdem prominent innerhalb des Internetauftritts des Studiengangs und im

Rahmen der Modulbeschreibungen, die eine Anlage zur Prüfungsordnung (Anlage B05) bilden, dar. Neben den fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationen wird dort u. a. auch die professionelle Zielsetzung in Hinsicht auf potentielle Beschäftigungsfelder deutlich präsentiert. Des Weiteren werden die Qualifikationsziele im Diploma Supplement (Anlage 3 zur Anlage B05) unter 4.2 *Lernergebnisse des Studiengangs* dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der (virtuellen) Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zugrunde liegen. Die Qualifikationsziele beziehen sich dabei auf den konkreten Studiengang und stellen Qualifikationsziele dar, die Kenntnisse und Kompetenzen, die Studierende am Ende ihres Studiums erworben haben, widerspiegeln. Sie sind transparent, der Allgemeinheit zugänglich und innerhalb der Dokumentation konsistent.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau und orientieren sich in ihrer Ausgestaltung am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Deutlich wird dies vor allem am oben formulierten Anspruch, die unterschiedlichen Fachkulturen der beteiligten Disziplinen miteinander zu verbinden und aktiv zu reflektieren, sodass die Wissenserzeugung im Sinne der „technical literacy“, nach Aussagen während der Begehung, auch einen expliziten Schwerpunkt darstellt. Das so erzeugte Wissen soll dann wiederum in der Kommunikationsebene integrativ genutzt werden. Diese interdisziplinäre und integrative Rolle – gerade mit Bezug auf die Kommunikationsfähigkeit – stellt auch den besonderen Vorteil in der Professionalität dar.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module (s. Anlage B03) wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent/-innen sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt (vgl. z.B. ...*wissenschaftliche Ergebnisse und Prozeduren vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und ethischer Probleme zu reflektieren und vor dem Hintergrund wissenschafts- und technikhistorischer Kenntnisse zu interpretieren...*). Dies spiegelt sich vor allem im Anspruch des Studiengangs wider, die unterschiedlichen Wissenschaftskulturen der Geistes- und Sozial-, bzw. Technik- und Naturwissenschaften integrativ verstehen zu wollen.

Als besonders positiv wurde der stark interdisziplinäre, fachübergreifende Charakter des Studiengangs KTW hervorgehoben. Des Weiteren erachtet die Gutachtergruppe die Regelungen und Umsetzung zur Erlangung von berufspraktischer Erfahrung und das One-to-One-Mentoring als –

gerade für den Grad der Professionalität – mustergültig. Auch die Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation bzw. einer anschlussfähigen Promotion sind ausformuliert und führen überdies in der gelebten Praxis zum Anstreben von Promotionsverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs hat die Hochschule in Kapitel 4.1 ab S. 42 des Selbstberichts wie folgt definiert:

Das Ziel des Studiengangs Master Geschichte ist es, die Studierenden zu fachlich kompetenten, reflektierten, kooperativen und weltoffenen Akademikerinnen und Akademikern auszubilden, die ihre Expertise im Fach Geschichte und ihre Persönlichkeit gewinnbringend im breiten Feld beruflicher Perspektiven einbringen können. Die Basis wird durch ein forschungsnahes Lernen gelegt, das in einem richtungsweisenden Ansatz Theorie und Praxis zusammenführt.

[...]

Der Studiengang Master Geschichte führt seine Absolventinnen und Absolventen zur wissenschaftlichen Befähigung, sie erwerben mit dem Masterabschluss also die Promotionsfähigkeit bzw. die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Zugleich trägt der Studiengang Master Geschichte erheblich zur Persönlichkeitsentwicklung hin zu mündigen, engagierten und reflektierten Bürgerinnen und Bürgern bei.

Bis dato sind die hier formulierten Qualifikationsziele noch nicht auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht, was aber der Konzeptakkreditierung und des damit verbundenen Faktums, dass bisher kein öffentlicher Internetauftritt des Studiengangs existiert, geschuldet sein dürfte. Wie auch im Master KTW werden die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Geschichte in den Modulbeschreibungen (Anlage C03) und im Diploma Supplement (Anlage 4 der Anlage C05) verbindlich dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch hier kommt die Gutachtergruppe auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zugrunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangebene spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wider und bezieht sich auf den Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen, über welche Studierende nach erfolgreichem Durchlaufen des Studiengangs verfügen sollten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen, wie im Masterstudiengang KTW, die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Die Anschlussfähigkeit zur Promotion ist dabei eines der erklärten Ziele des Studiengangs. Die formulierten Ziele sind innerhalb der Unterlagen in sich stimmig und es ist davon auszugehen, dass diese, bei entsprechendem Start einer Internetpräsenz des Studiengangs, dort transparent kommuniziert werden. Das Wissensverständnis steht hierbei als hauptsächlicher Forschungsgegenstand i. R. der im Curriculum formulierten *Wissensordnungen* in einem besonderen inhaltlichen Fokus.

Mit dem Qualifikationsziel „Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft auf Gegenstände der geschichtswissenschaftlichen Berufspraxis anzuwenden“, wird deutlich, dass auch die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen und Absolventinnen berücksichtigt wird.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module (s. Anlage C03) wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent/-innen sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Der besondere Fokus auf *Wissensordnungen* verschiedener Epochen bildet hierbei mit Sicherheit einen großen Anknüpfungspunkt zum benachbarten Masterstudiengang KTW und seiner zivilgesellschaftlichen Befähigung.

Die Gutachtergruppe begrüßt vor allem die inhaltlich breite Fächerung des Masterstudiengangs Geschichte, welche durch die Öffnung der Veranstaltungen, auch für Studierende des Lehramts, gesichert erscheint.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das Curriculum beider Masterstudiengänge ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, die verliehenen Abschlussgrade und -bezeichnungen sowie das jeweilige Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst jeweils vielfältige, an die entsprechende Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich die zu akkreditierenden Studiengänge durch ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich der Modulabfolge auszeichnen. Dies eröffnet Freiräume und ermöglicht es Studierenden, ihren Studienverlauf individuell zu gestalten und stellt so aktiv ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sicher.

b) Studiengangspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden aufgeführten Punkten gelten überdies die unter *a) Studiengangübergreifende Aspekte* subsummierten Eigenschaften.

Das Curriculum sieht im ersten Semester zwei Basismodule vor, welche verpflichtende Einführungsveranstaltungen, wie etwa „*Texte und Theorien zur technisch-wissenschaftlichen Kultur*“ [...], „*Einführung in die Technikgeschichte*“, [die] *Ringvorlesung „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (KTW)“*, [...] „*Einführung in die Technikphilosophie*“ sowie [...] *weitere[n] frei wählbar[en] LV aus dem Lehrangebot [der jeweiligen] Modu[e]* (Kapitel 3.2 des Selbstberichts, S. 21), umfassen. Diese Basismodule dienen dazu, die Studierenden an die grundlegenden Unterschiede in den Fächerkulturen sowie die grundlegenden Theorien, Methoden und Grundbegriffe heranzuführen. Neben diesen Basismodulen belegen die Studierenden, abhängig von der Ausrichtung ihres vorherigen Bachelorstudiums, das Basismodul Technisch-naturwissenschaftliches Denken (bei einem geisteswissenschaftlichen Bachelorabschluss) oder das Basismodul Kulturwissenschaftliches Denken (bei einem Bachelorabschluss aus den Technik-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften) im sogenannten Komplementärbereich. In Analogie dazu folgen im zweiten Semester je zwei Aufbaumodule und ein Aufbaumodul der Vertiefungsrichtung. Die TND- bzw. KGD Basis- und Aufbaumodule sind dabei komplementär zum vorherigen Bachelorstudium zu belegen und dienen dazu, die jeweils andere Fachkultur zu vermitteln. Im dritten Semester fokussieren sich die Studierenden auf die von Ihnen gewählte Vertiefungsrichtung und belegen hierzu je zwei Vertiefungsmodule. Parallel zum ersten und zweiten Semester findet das Praxismodul statt. Dieses beinhaltet neben dem eigentlichen Praktikum auch eine verpflichtende Lehrveranstaltung, die auf das Praktikum vorbereiten soll. Durch das freiwillige Partizipieren am „One-to-One-Mentoring“, welches zwischen den Studierenden als Mentees und Vertreter/-innen der Berufsfelder *Kultur, Wirtschaft, Medien und Politikberatung* (Kapitel 3.2 des Selbstberichts, S. 21f.) als Mentor/-innen geschlossen wird, gewinnen die Studierenden ein zusätzliches Mittel zur Professionalisierung. Lehrveranstaltungen im Modul zur Erlangung von Schlüsselkompetenzen können variabel während des gesamten Studienverlaufs belegt werden. Das vierte Semester ist, mit Ausnahme des Erwerbs möglicher Schlüsselkompetenzen, für das Anfertigen der Masterarbeit und das dazugehörige begleitende Kolloquium vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualität der Modulbeschreibungen ist insgesamt zufriedenstellend. Es wurde einzig angemerkt, dass die ausführlichen empfohlenen Zugangsvoraussetzungen fälschlicherweise unter dem Reiter „Prüfungsmodalitäten“ geführt werden. Die Hochschule konnte aber überzeugend darlegen, dass dies ein Problem der verwendeten Software ist, da diese im Feld „Voraussetzungen für dieses Modul“ lediglich obligatorische Zugangsvoraussetzungen erlaubt und hierbei auch nur die Auswahl eines Modultitels, sodass die Lösung, empfohlene, aber nicht obligatorische, Zugangsvoraussetzungen an anderer Stelle zu formulieren, einleuchtet und der Transparenz zuträglich ist.

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein in sich stimmiges Konzept fest. Die Basismodule vermitteln die nötigen Grundlageninhalte und dienen als solide Ausgangsbasis für die Studierenden, die aus unterschiedlichen Fachkulturen kommen. Es ist dabei sehr zu begrüßen, dass die Hochschule die Empfehlungen der letzten Akkreditierung berücksichtigt und die Bandbreite der obligatorischen Einführungsveranstaltungen erweitert hat. Die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung in einer der beiden genannten Profilrichtungen ist sehr zu begrüßen und ermöglicht innerhalb des stark interdisziplinären Studiengangs inhaltlich in die benötigte Tiefe zu gehen. Der Studiengang verfügt über einen durchdachten Aufbau, bei welchem die erlernten Kompetenzen sinnhaft und konsekutiv aufeinander aufbauen.

Die Gutachtergruppe diskutiert, ob durch eine Verbreiterung der Requirierung von Lehrveranstaltungen aus den Natur- und Technikwissenschaften und insbesondere durch gemeinsame Seminare von Lehrenden aus den Geistes- und Naturwissenschaften das Bild der Naturwissenschaften, das während des Studiums vermittelt wird, noch optimiert werden kann. Das Gutachtergremium begrüßt den kontinuierlichen Ausbau der interdisziplinären Lehrveranstaltungen seit Einrichtung des Masterstudiengangs und unterstützt die Hochschule dahingehend, die Kooperation und Verknüpfung zwischen den geistes- und sozialwissenschaftlichen und den technischen-naturwissenschaftlichen Lehrinhalten des Studiengangs nach außen hin sichtbarer zu machen.

Die Regelungen des Praxismoduls werden seitens der Gutachter/-innen als mustergültig angesehen. Das freiwillige Mentoringprogramm wurde überdies im Rahmen der Begehung seitens der Studierenden sehr gelobt und wird von der Gutachtergruppe als äußerst gewinnbringend eingestuft.

Entscheiden sich Studierende für ein Teilzeitstudium, so scheint auch diese um das Doppelte gestreckte Studiendauer als gut studierbar. Die großen Wahlmöglichkeiten machen das Teilzeitstudium auch möglich, wenn einige Module nur zum Winter- bzw. Sommersemester angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden aufgeführten Punkten gelten überdies auch hier die unter a) *Studiengangübergreifende Aspekte* subsummierten Eigenschaften.

Das erste Semester dient vor allem dazu, mit dem *Theorie- und Methodenmodul* die handwerklichen Grundlagen, die in den einschlägigen Bachelorabschlüssen erworben wurden, zu vertiefen und zu festigen. Des Weiteren werden im *Epochenmodul* Grundlage hinsichtlich Epochen und dem Epochenbegriff und deren Bezug zu Wissensordnungen und Urbanisierung erarbeitet. In den nachfolgenden Semestern schließen sich konsekutiv ein Modul zu den Wissensordnungen (2. Semester) selbst und ein *Spezialisierungsmodul* (3. Semester) an. Diese werden begleitet von einem Modul zur Professionalisierung, entweder im universitären oder außeruniversitären (*Praxismodul* und *Praktikumsmodul*) Rahmen (2. Semester), und von einem *Lektüremodul* (3. Semester). Im Rahmen der Begehung wurde seitens der Programmverantwortlichen deutlich gemacht, dass die einschlägige Ordnung zwar auch ein Absolvieren des Moduls an der Universität erlaubt, der Regelfall aber das Erlangen außeruniversitärer Berufserfahrung vorsehen soll. Das Praxismodul soll dabei v. a. der Erlangung von Kenntnissen im Archivwesen dienen, wohingegen das Praktikumsmodul auf die Arbeitsfelder Museen, Bibliotheken, Gedenkstätten oder Firmen abzielt. Das vierte Semester sieht schlussendlich die Erstellung der Abschlussarbeit vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie auch im Masterstudiengang KTW kann die Qualität der Modulbeschreibungen grundsätzlich überzeugen und enthält alle notwendigen Angaben. Die Gutachtergruppe begrüßt die breite Epochenfächerung des neu einzurichtenden Masterstudiengangs Geschichte, die angesichts der Öffnung für das Lehramt hinreichend sichergestellt zu sein scheint. Das *Theorie- und Methodenmodul* sowie die anschließend zu absolvierenden *Epochenmodul* stellen sicher, dass entsprechende Grundlagen für das *Spezialisierungsmodul* gelegt werden. Die Module sind sinnvoll aufeinander bezogen und stellen über den Fokus auf Wissensordnungen gleichzeitig einen starken inhaltlichen Bezug zum Masterstudiengang KTW her, sodass anzunehmen ist, dass hier zukünftig Synergien genutzt werden können. Die Gutachtergruppe bewertet die flexible Ausgestaltung des Praktikums-/Praxismoduls hinsichtlich eines Absolvierens sowohl inner- als auch außeruniversitär grundsätzlich positiv, diskutiert aber, inwiefern die Aufnahme einer konkreten Formulierung in das Modulhandbuch, dass das Modul im Regelfall in einer außeruniversitären Einrichtung absolviert werden sollte, nicht der Transparenz zuträglich wäre. Eine solche Formulierung würde nichts an der ohnehin angestrebten Praxis ändern, aber noch einmal unterstreichen, dass ein außeruniversitäres Absolvieren des Praktikums der Professionalität zugutekommt.

Wie beim Studiengang KTW ist auch hier ein Teilzeitstudium machbar. Die im Curriculum vorgesehenen Wahlmöglichkeiten machen das Teilzeitstudium auch möglich, wenn einige Module nur zum Winter- bzw. Sommersemester angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Modulbeschreibung des Praktikumsmoduls um eine Formulierung zu erweitern, die das Absolvieren des Praktikums an einer außeruniversitären Einrichtung/in einem außeruniversitären Unternehmen als Regelfall vorsieht.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die TU Braunschweig verfügt mit dem International House über eine Institution, die mit der Unterstützung bei der Organisation und Finanzierung von Auslandsaufenthalten, u. a. im Rahmen des Erasmus+, beschäftigt ist. Des Weiteren bietet die TU Braunschweig Studierenden die Möglichkeit, das Zertifikat *Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache* zu erwerben (Selbstbericht Kapitel 2.2). Durch diese Maßnahmen wird der Grad der Internationalisierung und der Austausch mit ausländischen Hochschulen insgesamt gestärkt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden aufgeführten Punkten, gelten überdies die unter a) *Studiengangübergreifende Aspekte* subsummierten Eigenschaften.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können (Selbstbericht Kapitel 3.2). Die Studierenden berichteten im Rahmen der Begehung davon, dass sie seitens der Studiengangskoordination proaktiv ermutigt werden, Auslandsaufenthalte anzustreben und dass im Ausland erbrachte Leistungen sehr großzügig und unkompliziert anerkannt werden. Die Anerkennung ist im Sinne der Lissabon-Konvention geregelt (s. hierzu Kapitel 1.7 Prüfbericht). Die Hochschule strebt an, ein *Zusatzzertifikat "KTW – Bilingual deutsch/englisch"* (Selbstbericht Kapitel 2.2) einzurichten, welches vergeben werden soll, wenn mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte in englischer Sprache nachgewiesen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Hochschule die Studierenden aktiv zu Auslandsaufenthalten ermutigt. Die allgemeinen Rahmenbedingungen ermöglichen den Studierenden in angemessener Weise einen Auslandsaufenthalt, der sich nicht regelstudienzeitverlängernd auswirkt. Insgesamt scheint die Mobilität innerhalb des Studiengangs nicht sehr groß zu sein, die Studierenden haben die Gutachtergruppe, im Rahmen der Begehung, aber davon überzeugt, dass dies nicht am Fehlen der dazu passenden Rahmenbedingungen liegt. Die angestrebte Stärkung der

Hochschule englischsprachige Lehre, bzw. ein englischsprachiges Studium zu fördern, wird sich aus Sicht der Gutachtergruppe positiv auf die Sprachkompetenz der Studierenden auswirken und sich so auch positiv auf den Mobilitätsgedanken auswirken. Die Gutachtergruppe begrüßt die Intention ein Zusatzzertifikat einzurichten, welches mobilitätsfördernd wirken könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden aufgeführten Punkten gelten überdies die unter *a) Studiengangübergreifende Aspekte* subsummierten Eigenschaften.

Das Curriculum ist auch in diesem Studiengang so konzipiert, dass Veranstaltungen innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, sodass sich die Rahmenbedingungen grundsätzlich mobilitätsfördernd auswirken sollten. Die Anerkennung ist ebenfalls im Sinne der Lissabon-Konvention geregelt (s. hierzu Kapitel 1.7 des Prüfberichts). Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, existieren noch keine Erfahrungswerte hinsichtlich der gelebten Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hält das vorliegende Mobilitätskonzept für ausreichend und ist zuversichtlich, dass die Regelungen ähnlich gut funktionieren werden, wie das im Masterstudiengang KTW bisher der Fall ist – vor allem, da die Programmverantwortlichen im Fach Geschichte an diesem Master ebenfalls beteiligt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die Hochschule gibt an, dass im Rahmen von Berufungsverfahren großer Wert auf die pädagogische Eignung der Bewerber/-innen gelegt wird. Diese Berücksichtigung didaktischer Eignung wird dahingehend ergänzt, dass neu berufene Kolleg/-innen und der wissenschaftliche Nachwuchs systematisch hochschuldidaktisch fortgebildet wird, was sich u. a. in den getroffenen Zielvereinbarungen niederschlägt (Kapitel 2.2 des Selbstberichts, S. 8f.). Die Möglichkeiten zur didaktischen Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals werden im Unterkapitel *Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung* innerhalb des Kapitels 2.2 des Selbstberichts näher ausgeführt. Eine dieser Weiterbildungsmöglichkeiten ist durch das Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (KHN) gegeben. Das KHN ist als Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik/AfH

gegründet und ist seit Juli 2000 mit Unterstützung des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) als landesweit operierendes hochschuldidaktisches Zentrum an der TU Braunschweig eingerichtet (<https://www.tu-braunschweig.de/khn>).

Im Gespräch mit der Hochschulleitung verwies diese überdies auf die Möglichkeit zu Lehrsemestern, die in Analogie zu Forschungssemestern angeboten, aber gegenwärtig nur wenig nachgefragt werden.

b) Studiengangspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden aufgeführten Punkten gelten überdies die unter *a) Studiengangübergreifende Aspekte* subsummierten Eigenschaften.

Da es sich bei dem Masterstudiengang KTW um einen explizit interdisziplinär ausgerichteten Studiengang handelt, werden der überwiegende Anteil der Lehrveranstaltungen *aus den anderen 5 Fakultäten der TU Braunschweig eingespeist* (Selbstbericht Kapitel 3.2, S. 29). Eine Übersicht über den Import von Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang KTW findet sich in Anlage B15. Dabei handelt es sich zumeist um Veranstaltungen, die nicht exklusiv für den Masterstudiengang KTW angeboten werden, sodass die personelle Ausstattung im Bereich Lehre durch die hauptamtliche Tätigkeit innerhalb der Lehrdeputate der beteiligten Fakultäten der TU Braunschweig sichergestellt ist. Hinsichtlich gemeinsamer Lehrveranstaltungen zwischen Geistes- und Sozialwissenschaftlern sowie Technik- und Naturwissenschaftlern hat die Hochschule dargelegt, dass eine gemeinsame Lehrtätigkeit häufig dazu führt, dass Lehrdeputate nur anteilig anrechenbar sind und daher eine Kapazitätszuweisung erfordern würden. Die Hochschule befindet sich diesbezüglich in Verhandlungen mit dem zuständigen Ministerium, sieht aber formal gegenwärtig wenig Handlungsspielraum dieser Problematik mit Deputatsreduzierung aktiv entgegenzuwirken. Die Hochschule schlüsselt die personelle Ausstattung in Anlage B08 entsprechend auf. Anlage B09 hingegen gewährt einen Überblick über die im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden und neuinzukommenden Stellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe gelangt zu der Auffassung, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs hinreichend sichergestellt ist. Der interdisziplinäre Charakter und die daraus resultierende breite Beteiligung verschiedener Institute garantieren, nach Aussage der Hochschule, dass die Lehre überwiegend durch hauptamtlich tätige Professor/-innen ausgeübt wird. Des Weiteren ist hierdurch sichergestellt, dass die beteiligten Lehrenden über die nötigen fachlichen Qualifikationen verfügen, damit in dem Studiengang ein Lehrangebot in dieser Breite angeboten werden kann. Die hochschulweiten Maßnahmen zur Weiterbildung des Lehrpersonals stellen, aus Sicht der Gutachtergruppe, eine effektive Maßnahme zur kontinuierlichen Weiterbildung besagten

Lehrpersonals dar und sichern in angemessener Weise die pädagogische Kompetenz der Lehrenden. Es ist zu begrüßen, dass entsprechende hochschuldidaktische Fortbildungsmaßnahmen bereits Eingang in die getroffenen Zielvereinbarungen finden. Das Gutachtergremium begrüßt und unterstützt explizit die Verhandlungen der Hochschule mit dem zuständigen Ministerium, einen größeren Handlungsspielraum hinsichtlich einer Deputatsreduzierung bei gemeinsamen Lehrveranstaltungen zu gewinnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden aufgeführten Punkten gelten auch für den Masterstudiengang Geschichte die unter a) *Studiengangübergreifende Aspekte* subsummierten Eigenschaften.

Der Lehrstuhl verfügt, laut Selbstbericht (Kapitel 4.2, S. 48) gegenwärtig über fünf Professuren, welche durch eine weitere Professur aus dem Tenure-Track-Programm des BMBF ergänzt werden wird. Diese erhält die Denomination „Geschichte der Frühen Neuzeit mit dem Schwerpunkt Urbane Wissenskulturen in vergleichender Perspektive“ (ibidem). Des Weiteren wurde im Rahmen der Begehung darauf verwiesen, dass Zusicherungen bestehen, dass die Professur für Neuere Geschichte, nach Emeritierung mit gleichlautender Denomination neu besetzt wird. Unter Kapitel 4.2 des Selbstberichts führt die Hochschule des Weiteren die nicht-professoralen Stellen aus (ibidem). Ohne die neu hinzukommende BMBF-Professur stehen so, laut Selbstbericht, insgesamt 103 SWS [Lehrdeputat] zur Verfügung (ibidem), die sich auf alle Studiengänge verteilen, an denen die Lehrereinheit beteiligt ist. Die Programmverantwortlichen des Masterstudiengangs Geschichte verwiesen während der Begehung darauf, dass die meisten Lehrveranstaltungen der Lehrereinheit Geschichte für Teilnehmer/-innen verschiedener Studiengänge, inklusive des Lehramts, geöffnet sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist der Meinung, dass die personelle Ausstattung zur Einrichtung des Masterstudiengangs Geschichte in quantitativer und qualitativer Hinsicht gut geeignet ist. Durch die Beteiligung der Lehrereinheit an Lehramtsstudiengängen scheint die Existenz der Professuren aller Epochen gesichert zu sein, sodass auch die Breite des Lehrangebots sichergestellt werden kann. Die Maßnahmen zur Sicherung der didaktischen und fachlichen Kompetenz des Lehrpersonals erscheinen, in Analogie zum Masterstudiengang KTW, auch hier gut geeignet, besagte Kompetenz sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Laut Selbstbericht (Kapitel 2.2) verfügen alle *beteiligten Institute und Seminar* [...] über *eigene modern und zweckdienlich ausgestattete Räumlichkeiten, d.h. Seminar- und Büroräume sowie Fachbibliotheken unterschiedlicher Größe*. In Anlage A11 des Selbstberichts gibt die Hochschule einen Überblick über die ihr zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten.

b) Studiengangspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden geschilderten Punkten gelten auch die unter *a) Studiengangübergreifende Aspekte* genannten Punkte. Der Studiengang verfügt über einen Studiengangskoordinator, der bereits das gesamte nichtwissenschaftliche Personal des Studiengangs darstellt. Die Tätigkeit des Studiengangskoordinators wurde sowohl seitens der Studierenden als auch seitens der Programmverantwortlichen und Lehrenden als sehr positiv wahrgenommen.

Die Bibliotheken der beteiligten Institute sind zentralisiert in der Bibliothek Geisteswissenschaften am Campus Nord untergebracht, sodass trotz des interdisziplinären Charakters des Studiengangs und der Breite der beteiligten Institute ein zentraler Lernort für die Studierenden zur Verfügung steht. Zur (technischen) Raumausstattung der beteiligten Institute und Seminare nimmt die Hochschule in Kapitel 3.2, Seite 30f. unter dem Punkt *Raum- und Sachausstattung (inkl. IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)* ausführlich Stellung und schlüsselt dort auch die Verteilung einzelner Arbeitsplätze für Studierende innerhalb der jeweiligen Institute auf. Die Studierenden selbst führten keine Monita hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen oder der Raumausstattung an.

Im Rahmen der Begehung wurden überdies die gute IT-Infrastruktur und die rasche Umstellung der Lehre auf digitale Lehrformate im Zuge der COVID-19 Pandemie seitens der Studierenden lobend hervorgehoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung erscheint zur Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs geeignet. Die zentrale Vergabe der benötigten Räumlichkeiten erweckt den Anschein den benötigten Kapazitäten auch Rechnung zu tragen. Die schnelle und flexible Umstellung des Lehrbetriebs auf digitale Lehre unter flexibler Berücksichtigung der studentischen Bedürfnisse ist sehr positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Auch für den Masterstudiengang Geschichte gelten die unter *a) Studiengangübergreifende Aspekte* genannten Punkte.

Laut Kapitel 4.2, S. 49 des Selbstberichts ist das Institut für Geschichtswissenschaften auf zwei Standorte aufgeteilt: Zum einen befinden sich die *Abteilungen für Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte [...] am Hauptcampus*, zum anderen befindet sich die *Abteilung für Geschichte und Geschichtsdidaktik [...] am Campus Nord*. Am jeweiligen Standort befinden sich auch die entsprechend zugehörigen Fachbibliotheken (ibidem). Laut Hochschule stehen den Studierenden des Masterstudiengangs Geschichte Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten der *Universitätsbibliothek der TU*, [der] *Stadtbibliothek Braunschweig*, [der] *Bibliothek des Herzog Anton Ulrich-Museums* und [der] *Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel zur Verfügung* (ibidem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung ist zur Betreibung des zu akkreditierenden Studiengangs ausreichend. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, sind zwar noch keine Erfahrungswerte seitens der Raumausstattung, bzw. der Verfügbarkeit studentischer Arbeitsplätze zur Hand. Es ist aber anzunehmen, dass das Institut für Geschichtswissenschaften die benötigten Kapazitäten realistisch abschätzt, da es bereits einen fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang und ein entsprechendes Lehramtsstudium betreibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)

Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Durchführung von Prüfungen ist unter § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung (Anlage A01) und § 5 der jeweiligen Besonderen fachspezifischen Prüfungsordnungen (Anlage B05 und C05) geregelt. Die Allgemeine Prüfungsordnung ist veröffentlicht, die fachspezifischen Prüfungsordnungen liegen jeweils in einer finalen Entwurfsfassung vor.

Es werden in beiden Studiengängen nur jeweils (max.) eine Prüfung pro Modul benotet, die dann die Modulnote bildet. Module, die mit Studienleistungen abgeschlossen werden, gehen nicht in die Abschlussnote ein. Benotete Teilprüfungen finden sich nur im Abschlussmodul (Thesis und Kolloquium: Präsentation/mündliche Prüfung). In beiden Studiengängen sind vorwiegend, aber nicht ausschließlich, Hausarbeiten oder Portfolioarbeiten als Prüfungsleistung vorgesehen. Es finden sich bspw. überdies auch (mündliche oder schriftliche) Präsentationen von Projektarbeiten und mündliche Prüfungen.

Die Hochschule nimmt in den Kapiteln 3.2 (ab S. 34ff.), bzw. 4.2 (S. 49) des Selbstberichts Stellung zum verwendeten Prüfungssystem. Die Hochschule beschreibt dieses als *wissens- und*

kompetenzorientiert (Kapitel 3.2, S. 34, bzw. Kapitel 4.2, S. 49). Die gewählten Prüfungsformen sind abhängig von der Art der abzurufenden Lernergebnisse und unterscheiden sich in den unterschiedlichen Studienphasen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine grundsätzlich aussagekräftige Bewertung des Grads der Erlangung angestrebter Lernergebnisse ermöglichen. Prüfungen sind modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert. Es findet in der Regel nur ein Prüfungsereignis pro Modul statt, welches sich auf Lehrveranstaltungen des gesamten Moduls bezieht. Dies ist zu begrüßen. Im Falle der Abschlussmodule finden zusätzlich weitere Prüfungsereignisse im Sinne mündlicher Prüfungen und Kolloquien statt, was der Gutachtergruppe einleuchtet und überdies nötig ist, um die Gesamtheit der angestrebten Kompetenzen in diesen Modulen abzurufen. Die Prüfungsformen sind daher sinnvoll auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse bezogen und in ihrer Breite ausreichend.

Die Gutachtergruppe diskutiert einzig, ob der Umfang der studentischen Hausarbeiten in dem Masterstudiengang Geschichte mit einem Umfang von 13-15 Seiten, angesichts dessen, dass die Textkompetenz eine zentrale Kernkompetenz der Geisteswissenschaften darstellt, angemessen oder nicht etwa zu kurz ist.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die Allgemeine sowie die fachspezifischen Prüfungsordnungen regeln die Durchführung von Prüfungen. Die Allgemeine Prüfungsordnung ist veröffentlicht. Die beiden fachspezifischen Prüfungsordnungen befinden sich in der finalen Entwurfsfassung. Module sind nur mit jeweils einer Prüfungsleistung versehen – die einzige Ausnahme hiervon bilden die Abschlussmodule. In der Regel ist die konkrete Prüfungsform im Modulhandbuch verankert. Wenn verschiedene Möglichkeiten bestehen, so ist im Modulhandbuch geregelt, dass die Prüfungsform spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den oder die Lehrende anzukündigen ist. Um dies zusätzlich abzusichern, gibt die Allgemeine Prüfungsordnung vor, dass bei einer fehlenden Festlegung der Prüfungsform diese *im Zeitraum der ersten drei Veranstaltungen des jeweils aktuellen Vorlesungszeitraums über das verwendete Lernmanagementsystem oder durch Aushang oder auf den Internetseiten des Instituts des oder der Prüfenden mitzuteilen ist* (§ 9 (2) Allgemeine Prüfungsordnung, Anlage A01).

In beiden Studiengängen existieren Studienverlaufspläne (Anlagen B04 (KTW) und C04 (Geschichte)), die transparent die Anzahl und Art an Lehrveranstaltungen sowie Studien- bzw. Prüfungsereignissen je Semester aufzeigen. Die Prüfungen werden auf Institutsebene organisiert

(Kapitel 2.2 Selbstbericht, S. 11) und die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften erstellt zur Vermeidung von Überschneidungen einen Grundzeitplan (Anlage A09), der sicherstellt, dass alle Pflichtveranstaltungen innerhalb der Fakultät in überschneidungsfreien Zeitfenstern angeboten werden können. Damit auch Wahlpflichtveranstaltungen nach Möglichkeit überschneidungsfrei belegt werden können, bietet die Fakultät, laut eigener Aussage (Kapitel 2.2 des Selbstberichts, S. 10), ein möglichst breites Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen an. Die Befragung der Studierenden zur Angemessenheit des durchschnittlichen Arbeitsaufwands ist fester Bestandteil der fakultätsweiten Evaluation (ibidem, S. 11). Die Prüfungsereignisse finden entweder *studienbegleitend oder* [im Falle von Klausuren,] *in den ersten Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt* (ibidem).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Es gelten ebenfalls die studiengangübergreifenden Aspekte.

Die signifikanten Abweichungen von der Regelstudienzeit, die aus den Absolventenquoten hervorgehen, wurden im Rahmen der Begehung seitens der Hochschule zum einen mit dem Fakt, dass viele Studierende in mehreren Masterstudiengängen parallel eingeschrieben sind, und der freiwilligen Belegung zusätzlicher Lehrveranstaltungen seitens der Studierenden erklärt. Die Hochschule führt dies en detail in Kapitel 3.2 des Selbstberichts ab Seite 32ff. aus. Die Studierenden bestätigten dies im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung und schätzen den Studiengang grundsätzlich als gut in Regelstudienzeit studierbar ein. Laut Aussage der Studierenden wird z. T. bewusst länger studiert, um so zusätzliche Lehrveranstaltungen belegen zu können.

Alle Module können in einem oder in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden und sind größer als 5 ECTS-Leistungspunkte (s. hierzu auch die Ausführungen zu § 7 dieses Prüfberichts). Die Studierenden haben die Möglichkeit für sich ein persönliches „One-to-One-Mentoring“-Programm in Anspruch zu nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter/-innen konnten die während der Begehung geführten Gespräche deutlich aufzeigen, dass die starken Abweichungen von der Regelstudienzeit nicht Problemen in der Rahmenstruktur des Masterstudiengangs KTW, die die Studierbarkeit gefährden, geschuldet sind, sondern seitens der Studierenden aktiv gewünscht sind, da diese das vielfältige Lehrangebot durch Belegung nicht obligatorischer Veranstaltungen nutzen wollen. Deutlich wurde dies vor allem anhand der Aussagen der Studierenden selbst und dem Faktum, dass viele Studierende parallel noch in andere Masterstudiengänge eingeschrieben sind, was wiederum zu einer (freiwilligen) Mehrbelastung der Studierenden führt. Dies spricht grundsätzlich für das Lehrangebot

und ist zu begrüßen. Prüfungsdichte und Organisation unterstützen die Studierbarkeit und werden seitens der Studierenden als angemessen wahrgenommen. Die Prüfungsdichte erscheint der Gutachtergruppe angemessen und gut zu bewältigen. Im formalen Kapitel zu § 8 wurde auf eine leichte Verschiebung der ECTS-Punkte zwischen den Semestern verwiesen (28 und 32 ECTS/Semester). Es kann aber bestätigt werden, dass diese Verschiebung die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt. Die Gutachtergruppe kommt daher abschließend zu der Beurteilung, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gegeben ist und die diesbezüglichen Rahmenstrukturen gut geregelt sind. Die Planung des Arbeitsaufwands ist realistisch und wird durch Evaluationen abgefragt (vgl. § 9 (1) Anlage A03: Ordnung über die Evaluation der Lehre).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden aufgeführten Aspekten gilt überdies der unter *a) Studiengangübergreifende Aspekte* angezeigte Sachstand.

Neben den im studiengangübergreifenden Teil genannten Grundzeitenplan (Anlage A09) findet im Masterstudiengang Geschichte zusätzlich auch noch eine Lehrplanung auf Ebene der Modulverantwortlichen statt, um so möglichst Überschneidungsfreiheit gewährleisten zu können. Alle Module des Masterstudiengangs Geschichte sind so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können und die Workload ist so geplant, dass gleichmäßig 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben werden sollen. Kein Modul ist kleiner als 5 ECTS-Leistungspunkte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit des Masterstudiengangs Geschichte hinreichend gesichert ist. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, stehen noch keine Daten zu etwaigen Abweichungen von der Regelstudienzeit zur Verfügung. Die Programmverantwortlichen verfügen diesbezüglich bereits über Erfahrungswerte aus der Beteiligung am Masterstudiengang KTW und dem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang Geschichte, sodass die Mechanismen zur kontinuierlichen Überprüfung und Sicherstellung der Studierbarkeit bereits erprobt und bewährt sind. Die Prüfungsdichte erscheint angemessen und überschreitet nicht sechs Prüfungen pro Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden seitens der Hochschule fortwährend überprüft und angepasst. Der fachliche Diskurs wird durch die im Folgenden genannten Maßnahmen, welche im Selbstbericht der Hochschule in Kapitel 3.3, S. 36ff. erläutert werden, auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt:

Zum einen findet eine kontinuierliche Überprüfung i. R. der internen Studiengangskommission statt. Vertreter/-innen der Hochschule führten in den Gesprächen der Begehung aus, dass diese sich aus Lehrenden der vier beteiligten Fächer und der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer sowie paritätisch aus Studierenden zusammensetzt. Somit ist sichergestellt, dass ein aktiver Austausch zwischen den Vertreter/innen und Studierenden aus allen Bereichen des Studiengangs in der Studiengangskommission gewährleistet ist.

Zum anderen finden *regelmäßige Fortbildungen im Rahmen des Programms der Projektgruppe Lehre und Medienbildung* statt (Selbstbericht Kapitel 3.3, S. 36).

Überdies bezieht die Universität aktiv Kooperationspartner ein, die zusätzlich über das Mentoring-Programm an die Mitwirkung im Studiengang gebunden werden.

Zusätzlich dazu ist der Studiengang über Fachtagungen, Konferenzen und Gastvorträge im Rahmen der Forschungsschwerpunkte „Stadt der Zukunft“ und „Mobilität“ der TU Braunschweig sowie verschiedener nationaler und internationaler Kooperationsprojekte in den (inter-)nationalen Fachdiskurs eingebunden (für Details zu den genannten Forschungsschwerpunkten und Kooperationsprojekten, siehe Selbstbericht Kapitel 3.3, S. 37f.). Außerdem ist der Masterstudiengang

überdies in das „Kulturphilosophische Forschungskolleg Niedersachsen“ eingebunden (ibidem, S. 38). Schlussendlich dienen auch die regelmäßigen Lehrevaluationen dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Lehrqualität (s. § 7 *Ziele*, Anlage A03: Ordnungen über die Evaluation der Lehre).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleisten die oben beschriebenen Maßnahmen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und sorgen dafür, dass die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst werden. Dass dies gut funktioniert, lässt sich u. a. an den Nominierungen für Lehrpreise (s. Kapitel 3.3 Selbstbericht, 36) ablesen. Die enge Einbindung aller am Studiengang beteiligten Institute sowie der technisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten über die Studiengangskommission und die Einbeziehung externer Kooperationspartner sichern die adäquate Berücksichtigung des (inter-)nationalen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Auch im Masterstudiengang Geschichte werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums fortwährend überprüft und angepasst. Die Hochschule stellt dies vorwiegend durch die Einbindung der Lehrenden in den Diskurs der internationalen und nationalen Forschung sicher. So nehmen die Lehrenden aktiv am wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Tagungen, Konferenzen, der Mitarbeit in einschlägigen Fachgremien und Gesellschaften teil.

Die Universität kooperiert überdies eng mit lokalen (außeruniversitären) Partnern, wie bspw. der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (Kapitel 4.3 Selbstbericht, S. 51).

Zum Zwecke der Entwicklung eines Studiengangskonzepts wurden der Fachgruppenrat Geschichte und die Studienkommission einbezogen, welche auch zukünftig – wie es auch beim Masterstudiengang KTW in vergleichbarer Art der Fall ist – in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Maßnahmen garantieren die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Es ist hinreichend sichergestellt, dass diese und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums fortwährend überprüft und weiterentwickelt werden. Es erscheint der Gutachtergruppe ausreichend gesichert, dass, externe Impulse durch die Einbindung außeruniversitärer Institutionen (bspw. aus dem Bereich Archivwesen und Museen), in die

Weiterentwicklung des Curriculums einfließen. Durch die Einbindung der Lehrenden in Fachgremien und Gesellschaften, die sich auch anhand der Kurz-Vitae (Anlage C08) gut nachvollziehen lässt, ist überdies hinreichend sichergestellt, dass der aktuelle wissenschaftliche Diskurs Eingang in die Gestaltung des Curriculums findet.

Die Gutachtergruppe diskutiert aber, ob es (unter Berücksichtigung der mittelfristig anstehenden Neubesetzung der Professur Daniel) nicht möglicherweise sinnvoll wäre, programmatische Entwicklungsräume in der inhaltlichen Profilierung des Masterstudiengangs Geschichte stärker zuzulassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

b) Studiengangspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nach Aussagen der Hochschule finden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs auf verschiedenen Ebenen statt.

Zum einen finden auf Fakultätsebene jedes Semester Lehrveranstaltungsevaluationen (inkl. einer Workloaderhebung) statt (Kapitel 2.4 Selbstbericht, S. 12f.). Nach Aussagen der Lehrenden während der Begehung werden die Lehrveranstaltungsevaluationen immer ca. 2-3 Wochen vor Semesterabschluss durchgeführt. Zusätzlich wurde die Möglichkeit einer freiwilligen qualitativen Evaluation genannt, die in Intervallen innerhalb des regulären Evaluationsrhythmus möglich ist. Die Offenlegung des gesamten Feedbacks der Evaluation ist, gemäß Aussagen der Hochschulleitung, aus datenschutzrechtlichen Gründen freiwillig. Es ist aber Usus, dass das Feedback von den Lehrenden noch während der Lehrveranstaltung zurück in die Kohorte gegeben wird. Die Studierenden bestätigten in den geführten Gesprächen, dass Lehrende i. d. R. proaktiv die Er-

gebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen diskutieren und die dort geäußerte Kritik konstruktiv berücksichtigt wird. Des Weiteren werden die Evaluationsergebnisse auch anderweitig an die Studierenden zurückgespiegelt, sodass sie sowohl in die offiziellen Lehrberichte einfließen als auch in verschiedenen Gremien (Studiengangskommission, Studienkommission, Fakultätsrat), in welchen Vertreter/-innen der Studierenden repräsentiert sind, diskutiert werden (Kapitel 2.4 Selbstbericht, S. 12; für die Evaluationsordnung s. Anlage A03, für eine Auswertung der Lehrevaluationen 2016–2019, s. Anlage A14).

Zum anderen existiert auf höherer Ebene ein QM-System mit einem zentralen- und dezentralen Maßnahmeninstrumentarium, welches bspw. aus jährlichen Lehrberichten auf Fakultätsebene oder aber der universitätsweiten Plattform „Sag’s uns“, die Studierenden die Möglichkeit zu direkter und anonymer Kritik bietet, besteht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Es gelten die unter a) zusammengefassten Punkte. Außerdem wird im Masterstudiengang KTW bei Zeugnisvergabe ein Absolventenbogen zur Absolventenbefragung ausgehändigt, wodurch eine recht hohe Rücklaufquote erreicht werden kann (Selbstbericht Kapitel 3.4, S. 40).

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Es handelt sich um eine Erstakkreditierung. Der Studiengang wird auf dieselbe Weise wie der Masterstudiengang KTW und unter a) *Studiengangübergreifende Aspekte* beschrieben in das QM-System eingebunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass die Hochschule adäquate Formen des kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge zum Zwecke der Sicherung des Studienerfolgs anwendet. Die Erhebungen finden regelmäßig und nach transparenten Maßstäben statt. Eine Workloaderhebung findet wie vorgeschrieben statt. Es wird deutlich, dass und wie die Ergebnisse der Erhebungen transparent kommuniziert werden und daraus ggf. anschließend entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Dies schlägt sich in der augenscheinlich sehr konstruktiven und offenen Feedbackkultur zwischen Studierenden und Lehrenden, die im Rahmen der Begehung deutlich wurden, nieder.

Die guten Rücklaufquoten der Absolventenbefragungen und die sehr konstruktive Feedbackkultur sind als sehr positiv einzuschätzen.

Für den Masterstudiengang Geschichte existieren verständlicherweise noch keine messbaren Erfahrungswerte hinsichtlich des Studienerfolgs.

Für den Masterstudiengang KTW wurden die z. T. auffälligen Abweichungen von der Regelstudienzeit, die aus den Tabellen „Erfassung ‚Abschlussquote‘ und ‚Studierende nach Geschlecht““ hervorgehen, diskutiert: Aus diesen Diskussionen ging aber deutlich hervor, dass die Gründe hierfür nicht in Problemen der Studierbarkeit und dem Nicht-Funktionieren der Evaluationsinstrumente begründet liegen (s. hierzu die vorangehenden Erläuterung unter § 12).

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die TU Braunschweig verfügt mit der Koordinierungsstelle Diversity und dem Gleichstellungsbüro über zwei zentrale Anlauf- und Beratungsstellen zu allen Angelegenheiten, die die Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleiche betreffen (s. Kapitel 2.5 Selbstbericht, S. 17f). Die Arbeit der Anlaufstellen orientiert sich dabei am Gleichstellungsplan der TU Braunschweig (Anlage A04) und der Fakultät (Anlage A06) sowie dem TU-Gleichstellungszukunftskonzept (Anlage A05). Des Weiteren stimmt sie ihre Arbeit eng mit der Psychotherapeutischen Beratungsstelle und der Autismusambulanz Braunschweig ab (s. Kapitel 2.5 Selbstbericht, S. 17). Außerdem existieren Beratungsangebote des Studierendenwerks und des Referats für Studierende mit Handicap des AStA (ibidem).

Im Studiengang KTW sind 22 Professoren und 11 Professorinnen und 26 männliche und 28 weibliche wissenschaftliche Mitarbeitende beteiligt. An dem Masterstudiengang Geschichte sind vier Professoren und eine Professorin, zehn männliche und vier weibliche wissenschaftliche Mitarbeitende und vier männliche Lehrbeauftragte beteiligt.

Gebäude und Campus sind barrierefrei gestaltet (Kapitel 3.5 Selbstbericht, S. 41). Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist gemäß § 9 (14) der Allgemeinen Prüfungsordnung (Anlage A01) sichergestellt.

Zudem bietet das Seminar für Philosophie regelmäßig Veranstaltungen zu Themen der Interkulturellen Philosophie bzw. Weltphilosophie an (so im SoSe 2020 das Seminar „Philosophie zwischen ›Ost‹ und ›West‹: Inhalte und Methoden“), um dem Aspekt der Diversität Rechnung zu tragen (Band 1, S. 5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die TU Braunschweig verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Maßnahmen finden

auf Ebene der Studiengänge statt und sind in den einschlägigen Ordnungen fest verankert. Aus den ‚Abschlussquoten‘ und der Quote ‚Studierende nach Geschlecht‘ geht deutlich hervor, dass der Masterstudiengang KTW ursprünglich deutlich mehr weibliche Studierende anzog, während sich das Geschlechterverhältnis in den Eingangskohorten mittlerweile dem Wert 40 / 60 (m/w) annähert. Diese Verbesserung in Richtung einer Gleichverteilung der Geschlechterverhältnisse ist zu begrüßen. In den Absolventenquoten sind Frauen zwar noch immer stärker repräsentiert, doch die Zahlen sind z. T. so niedrig, dass sie statistisch nicht verlässlich und daher nur bedingt aussagekräftig sind.

Hinsichtlich der Verteilung des Lehrpersonals ist, mit Hinblick auf den Masterstudiengang KTW, zu beobachten, dass zwar die Geschlechterverteilung im professoralen Bereich mit 1/3 Frauen zu 2/3 Männern (was relativ gut dem Bundesdurchschnitt entspricht) noch verbesserungswürdig, die Verteilung im Mittelbau aber nahezu ausgeglichen ist. Dies ist zu begrüßen und könnte so interpretiert werden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit greifen. Im Falle des Masterstudiengangs Geschichte diskutiert das Gutachtergremium, warum trotz der korrekten institutionellen Voraussetzungen für eine geschlechtergerechte Berufung bei den Lehrenden kein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht werden konnte.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule zu prüfen, wieso trotz der korrekten institutionellen Voraussetzungen für eine geschlechtergerechte Berufung im Masterstudiengang Geschichte bei den Lehrenden kein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht werden konnte.

Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

b) Studiengangspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Geschichte (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

3. Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO). Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

- *Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO),*
- *begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht,*
- *Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer,*
- *Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme.*

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Manfred Stöckler

Professor für Theoretische Philosophie, Philosophie der Naturwissenschaften (im Ruhestand), Institut für Philosophie, Universität Bremen

Prof. Dr. Ellen Widder

Professorin für mittelalterliche Geschichte, Seminar für mittelalterliche Geschichte, Eberhard Karls Universität Tübingen

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Siegfried Reusch

Verleger und Chefredakteur >der blaue reiter. Journal für Philosophie<

c) Studierende / Studierender

Moritz Göthel

Studium: M.A. Philosophie, Humboldt Universität zu Berlin

4. Datenblatt

Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, M.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	29	17	59%									
WS 2018/2019	31	18	58%									
WS 2017/2018	36	26	72%							1	1	100,00%
WS 2016/2017	26	21	81%	1	1	100%	2	1	50%	2	2	100,00%
WS 2015/2016	28	25	89%				3	3	100%	4	2	50,00%
WS 2014/2015	32	24	75%	1	1	100%	2	1	50%	7	6	85,71%
WS 2013/2014	20	17	85%							5	5	100,00%
Insgesamt	173	131	76%	2	2	100%	7	5	71%	19	16	84,21%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾				6	6
WS 2018/2019			2	3	5
SS 2018		1		6	7
WS 2017/2018			3	6	9
SS 2017				12	12
WS 2016/2017			2	3	5
SS 2016		1		7	8
WS 2015/2016				6	6
SS 2015			1	4	5
WS 2014/2015				2	2
SS 2014				1	1
WS 2013/2014					0
SS 2013					0
WS 2012/2013					0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	2	2	2		
WS 2018/2019	1	4			
SS 2018	2	5			
WS 2017/2018	8	1			
SS 2017	8	4			
WS 2016/2017	2	3			
SS 2016	5	2	1		
WS 2015/2016	4	2			
SS 2015	3	2			
WS 2014/2015		2			
SS 2014	1				
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Geschichte, M.A.

Erstakkreditierung.

4.1 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	02.12.2020
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenz:	26.01.2021
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA	01.08.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ZEvA	Von 01.10.2013 bis 30.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/-innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Alumni (alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch die COVID-19 Pandemie bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Studiengang 02: Geschichte, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	02.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	26.01.2021
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA	Erstakkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/-innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Alumni (alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch die COVID-19 Pandemie bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

5. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)